

Markt Münsterhausen

Landkreis Günzburg
Regierungsbezirk Schwaben



Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

zur

4. Flächennutzungsplanänderung „Ortsumfahrung Münsterhausen im Zuge der St 2025“

Fassung vom 08.10.2012
redaktionell geändert 18.02.2013

Markt Münsterhausen,

.....
(Robert Hartinger, 1. Bürgermeister)



1. Zweck der FNP-Änderung

Ziel der FNP-Änderung ist die nachhaltige Entlastung der Ortsdurchfahrt von dem für die Anwohner im Sinne gesunder Wohnverhältnisse nicht mehr zumutbaren Verkehrsaufkommen, durch Trassenausweisung einer Ortsumfahrung.

Die Verkehrsentlastung ist Voraussetzung für Maßnahmen zu Stärkung und Erhalt der Wohnqualität im Ortskern des als langgestrecktes Straßendorf entwickelten zentralen Ortsbereiches. Die Verkehrsentlastung, ergänzt durch flankierende Maßnahmen, soll einer zunehmenden Verödung des Ortskernes und ausweichen der Siedlungstätigkeit auf die Ortsrandbereiche entgegenwirken.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Zusätzlich wurden die Belange des Artenschutzes einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung im Rahmen des parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Bebauungsplanverfahrens unterzogen.

Im Vorfeld zur Flächennutzungsplanänderung erfolgte eine Raumanalyse des kompletten für eine Ortsumfahrung grundsätzlich in Frage kommenden Planungsraumes östlich und westlich von Münsterhausen (Juli 2006 – August 2008), bei der anhand einer Vielzahl von Trassenvarianten insbesondere auch die Umweltauswirkungen der verschiedenen Lösungsansätze geprüft wurden. Ergänzend hierzu erfolgte ein Vergleich der Trassenräume Ost und West nach Kriterien des speziellen Artenschutzes. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt und die Gutachten im Rahmen des parallel zur Flächennutzungsplanänderung laufenden Bebauungsplanverfahrens für die letztendlich gewählte Lösung öffentlich ausgelegt und der Begründung zum Bebauungsplan für die Ortsumfahrung als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Raumanalyse erfolgte eine detaillierte Schutzgüterprüfung nach den Kriterien des Merkblattes für Umweltverträglichkeitsstudien in der Straßenplanung (M UVS 2001). Aus der Schutzgüterabwägung erfolgte die Entscheidung für den Trassenraum West.

Der Abwägung wurde auch eine Nulllösung (keine Ortsumfahrung) gegenübergestellt.

Vorhabenbedingt erfolgen mit dem Bau der geplanten Ortsumfahrung u. a. zusätzliche Flächenversiegelungen, der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen sowie Eingriffe in den Naturraum und das Landschaftsbild. Die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft werden nach den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ ausgeglichen.



Nach dem parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Bebauungsplanverfahren ergab sich für das Vorhaben ein Ausgleichsbedarf von knapp 4,6 ha. Als Ausgleichsflächen ausgewiesen werden konnten rd. 5,2 ha (s. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Ortsumfahrung Münsterhausen, Fassg. 08.10.2012).

In seiner Zusammenfassung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine unzumutbaren oder verbleibenden erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gingen von 13 Bürgern und 11 Behörden Hinweise und Anregungen ein. Die Hinweise und Anregungen bezogen sich im wesentlichen auf die parallel mit der Flächennutzungsplanänderung ausgelegten Bebauungsplanunterlagen wurden aber der Vollständigkeit halber auch ohne expliziten Verweis auf die Flächennutzungsplanänderung mit geprüft. Die Hinweise und Anregungen wurden im Gemeinderat abgewogen und soweit erforderlich in die weiterführende Planfassung eingearbeitet. Substantielle Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Im Wesentlichen betrafen die Stellungnahmen der Bürger Fragen zur Flächenzerschneidung, Entschädigung, künftige Zugänglichkeit betroffener Grundstücke, Immissionsschutz, sichere Querungsmöglichkeiten der Ortsumfahrung, Anregungen zur Trassenführung.

Seitens der Behördenvertreter verwiesen insbesondere die landwirtschaftlichen Vertreter auf die Notwendigkeit eines begleitenden bodenordnenden Verfahrens zum Ausgleich der unvermeidbaren Flurstückszerschneidung hin. Hierzu wurde im Gemeinderat der Beschluss zur Durchführung eines begleitenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gefasst.

Neben allen anderen Punkten besonders intensiv geprüft wurden die Anregungen zu Immissionsschutz und zur Trassenführung, die generell ein weiteres abrücken der Straße in den Talraum forderten. Immissionsschutzfachlich lässt sich eine Trassenverschiebung weiter in den Talraum nicht begründen. Alle zulässigen Grenzwerte (Tag/ Nacht) werden mit der geplanten Streckenführung eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten. Nachdem eine Trassenverschiebung weiter in den Talraum mit erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und insbesondere den Artenschutz verbunden wäre, wurde diesen Anregungen nicht gefolgt.

Im Rahmen der öffentlich Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3(2) und § 4(2) BauGB erfolgten wiederum i. d. R. gemeinsam ohne inhaltliche Trennung zu Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Stellungnahmen von 5 Bürgern und wurde eine Unterschriftenliste mit 80 Unterschriften vorgelegt. Weiterhin äußerten sich 28 Vertreter öffentlicher Belange, die jedoch mit Ausnahme von 3 Stellen keine Einwände vorbrachten sondern im Wesentlichen ihr Einverständnis signalisierten.



Bei der Unterschriftenliste der Bürger wurde eine allgemeine Ablehnung des Vorhabens vorgebracht, ohne dies jedoch mit wirklich substantiellen Argumenten zu begründen. Die vorgebrachten allgemeinen Gründe wurden alle bereits im Vorfeld zur Trassenentscheidung für die Ortsumfahrung geprüft und im Gemeinderat diskutiert. Die von den weiteren 5 Bürgern vorgebrachten Anregungen betrafen im wesentlichen Bodenordnung, Entschädigung und Trassenbepflanzung und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Seitens der Träger öffentlicher Belange verwies der Bund Naturschutz auf seine allgemein ablehnende Haltung gegenüber Straßenbauvorhaben im Talraum. Eine differenzierte Behandlung der vorliegenden Planung erfolgte nicht. Der Markt Burtenbach verwies auf den künftigen Wegfall des Anschlusses Kirchenstraße im Norden, als Folge der Ortsumfahrungsplanung und damit Nachteile in der Verkehrserschließung für den Markt Burtenbach. Der Anschluss liegt jedoch außerhalb des verfahrensgegenständlichen Plangebietes auf dem Gebiet des Marktes Burtenbach. Das Problem wurde jedoch bereits erkannt und wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Straßenbausträgern gelöst.

Der Bauernverband regte eine möglichst großflächige Zusammenlegung der Ausgleichsflächen an. Dies entspricht jedoch nicht dem Ausgleichskonzept, im Gegenteil ist mehr ein Trittsteinmosaik angedacht.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, gewählte Lösung

Im Rahmen der der Planung vorauslaufenden Untersuchungen erfolgte eine umfangreiche Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten, einschließlich Nulllösung, mit entsprechender Schutzgüterabwägung, die im Ergebnis zur vorliegenden Lösung führte.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ergaben sich keine neuen oder wesentlichen Gesichtspunkte die der gewählten Lösung entgegenstehen würden.

Die zur Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt und damit wesentlichen Verbesserung der Wohnsituation entlang der Ortsdurchfahrt notwendige Ortsumfahrung erfüllt mit der gewählten Trassenführung den bestmöglichen Kompromiss zwischen den im betroffenen Natur- und Landschaftsraum konkurrierenden Nutzungsansprüchen und verletzt keine übergeordneten Schutzansprüche. Das Planungsziel der Verkehrsentslastung wird bei gleichzeitiger Minimierung der unvermeidbaren Eingriffe in der Summe der Abwägungsfaktoren durch die gewählte Lösung am Besten erreicht.

Aufgestellt: TG/WA 18.02.2013